

## **Pressemitteilung vom 22.08.2018**

### **Gütetermin im Verfahren zur Eingruppierung eines Betriebsratsmitglieds**

Am 24.08.2018 findet ein Gütetermin statt, in dem die Parteien darüber streiten, welche Vergütung einem Betriebsratsmitglied eines Nahverkehrsunternehmens zusteht.

Das Betriebsratsmitglied absolvierte im Unternehmen eine Ausbildung zum Elektromechaniker und war im Späteren in verschiedenen Werkstätten eingesetzt. Seit 2008 war er zur Wahrnehmung von Betriebsratsaufgaben freigestellt. Von 2007 bis 2010 absolvierte er an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie ein Studium zum Betriebswirt (VWA), das die Arbeitgeberin unterstützte.

Im Jahr 2011 bewarb sich der Kläger auf eine Stelle als Leiter Technik Betriebswirtschaft, die mit der Entgeltgruppe 12 TV-N NW bewertet war. Zu diesem Zeitpunkt erhielt der Kläger eine Vergütung nach der Entgeltgruppe 6. Die Stelle wurde ihm aufgrund der Freistellung nicht übertragen, sondern zunächst kommissarisch und im späteren fest mit einem Mitarbeiter aus dem Controlling besetzt. Ab dem 01.09.2011 zahlte die Arbeitgeberin an den Kläger eine Vergütung nach der Entgeltgruppe 12. Sie hat hierzu in einem Vermerk festgestellt, dass der Kläger nach § 37 Abs. 4 BetrVG kein geringeres Arbeitsentgelt erhalten dürfe als ein vergleichbarer Arbeitnehmer. Aufgrund seiner außerordentlich ausgeprägten Kenntnisse im gesamten Bereich der Werkstätten sowie seiner Verantwortung für die entsprechenden Bereiche im Betriebsrat und als Arbeitnehmersvertreter im Aufsichtsrat werde er den Anforderungen an die Stelle Leiter Betriebswirtschaft gerecht.

Die Freistellung des Klägers endete mit der Neuwahl des Betriebsrats im Februar 2018. Für den Zeitraum 02.03. – 01.09.2018 vereinbarten die Parteien einen befristeten Einsatz des Klägers im Bereich Fahrzeugtechnik. Seit Mai 2018 erbringt die Beklagte eine Vergütung nach der Entgeltgruppe 7. Sie hat den Kläger zudem zur Rückzahlung der Differenz zwischen den Entgeltgruppen 6 und 12 für den Zeitraum 01.12.2017 – 30.04.2018 aufgefordert.

Die Beklagte meint, die Vergütungssicherung für Betriebsratsmitglieder habe sich gemäß § 37 Abs. 4 BetrVG nach der Entwicklung eines vergleichbaren Mitarbeiters zu richten. Es gebe keinen vergleichbaren Mitarbeiter aus der Werkstatt, der sich auf eine

Stelle der Entgeltgruppe 12 entwickelt habe. Diese Vergütung stelle damit eine rechtswidrige Bevorzugung des Mitglieds dar.

Mit seiner Klage verlangt der Kläger nunmehr die Vergütungsdifferenz für die Monate Mai und Juni 2018.

§ 37 Abs. 4 BetrVG lautet:

„Das Arbeitsentgelt von Mitgliedern des Betriebsrats darf einschließlich eines Zeitraums von einem Jahr nach Beendigung der Amtszeit nicht geringer bemessen werden als das Arbeitsentgelt vergleichbarer Arbeitnehmer mit betriebsüblicher beruflicher Entwicklung. Dies gilt auch für allgemeine Zuwendungen des Arbeitgebers.“

Gütetermin ist angesetzt auf den 24.08.2018, 9.40 Uhr, Saal N314.

Aktenzeichen 6 Ca 1793/18

Die Beklagte hat den Betriebsrat parallel um Zustimmung zur Umgruppierung in die Entgeltgruppe 7 ersucht, die verweigert wurde. Der Betriebsrat verlangt seinerseits die Aufrechterhaltung der Eingruppierung in die Entgeltgruppe 12. Hierüber führen die Beteiligten zwei Beschlussverfahren.

Für weitere Fragen steht Ihnen die Pressestelle des Arbeitsgerichts Essen unter [pressestelle@arbg-essen.nrw.de](mailto:pressestelle@arbg-essen.nrw.de) zur Verfügung.